

Vorgezogene unbearbeitete Version

Distr: Allgemein
14. Februar 2020
Original: Englisch

Menschenrechtsrat

Dreiundvierzigste Sitzung

24. Februar-20. März 2020

Tagesordnungspunkt 3

**Förderung und Schutz aller Menschenrechte, bürgerlicher,
politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte,
einschließlich des Rechts auf Entwicklung**

**Folter und andere grausame, unmenschliche oder
erniedrigende Behandlung oder Bestrafung**

Bericht des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame,
unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Strafe*

Zusammenfassung
In dem vorliegenden Bericht untersucht der Sonderberichterstatter begriffliche, definitorische und Auslegungsfragen, die sich in Bezug auf den Begriff der "psychologischen Folter" nach Menschenrechtsgesetzgebung ergeben.

Inhalt

	Seite
I. Einleitung.....	3
II. Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Mandat.....	3
III. Psychologische Folter	3
A. Hintergrund.....	3
B. Konzept der psychologischen Folter.....	6
C. Die Anwendung der konstitutiven Elemente.....	8
D. Vorherrschende Methoden der psychologischen Folter.....	12
E. Cyber-Folter.....	18
IV. Fazit und Empfehlungen	19

I. Einleitung

- Der vorliegende Bericht wurde gemäß der Resolution 34/19 des Menschenrechtsrats erstellt.

II. Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Mandat

- Im Jahr 2019 übermittelte der Sonderberichterstatter 114 Mitteilungen, gemeinsam mit anderen Mandaten oder individuell, im Namen von Personen, die Folter und anderen Misshandlungen ausgesetzt waren.
 - Seit seinem letzten Bericht an den Menschenrechtsrat im März 2019 hat der Sonderberichterstatter an verschiedenen Konsultationen, Workshops und Veranstaltungen zu Fragen im Zusammenhang mit seinem Mandat teilgenommen, von denen die bemerkenswertesten im Folgenden aufgeführt sind.
 - Vom 9. bis 10. Mai führten der Sonderberichterstatter und sein medizinisches Team einen Besuch bei Herrn Julian Assange durch, der im Belmarsh-Gefängnis in London, Großbritannien, inhaftiert ist. Sowie ein Treffen mit den zuständigen britischen Behörden, um den Gesundheitszustand von Herrn Assange und die Haftbedingungen zu beurteilen, sowie Risiken von Folter oder Misshandlung im Zusammenhang mit seiner möglichen Auslieferung an die USA.
 - Am 5. Juni nahm der Sonderberichterstatter an einer Konferenz zum Thema "Effektiver Multilateralismus im Kampf gegen Folter: Trends in der OSZE Region und der Weg in die Zukunft" teil, die vom OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte in Wien, Österreich, organisiert wurde.
 - Vom 12. bis 15. Juni 2019 führte der Sonderberichterstatter einen Länderbesuch auf den Komoren (A/HRC/43/49/Add.1)
- Am 26. Juni, aus Anlass des Internationalen Tages zur Unterstützung von Folteropfern, war der Sonderberichterstatter der Mitorganisator eines Side-Events beim HRC41 zum Thema "Bruchlinien zwischen zwangsfreier Untersuchung und psychologischer Folter".
- Am 15. Oktober stellte der Sonderberichterstatter seinen thematischen Bericht (A/74/148) vor der Generalversammlung in New York über die Relevanz des Verbots von Folter und Misshandlung im Kontext von häuslicher Gewalt vor.
 - Am 18. Oktober nahm der Sonderberichterstatter an einer hochrangigen Konferenz zum Thema "Bekämpfung von Misshandlungen durch die Polizei" in Bečići, Montenegro teil, die vom Europarat organisiert wurde.
 - Vom 17. bis 24. November führte der Sonderberichterstatter einen Länderbesuch auf den Malediven durch. Der Sonderberichterstatter gab nach dem Besuch umfangreiche vorläufige Beobachtungen ab und wird seinen Bericht dem Menschenrechtsrat im März 2021 vorlegen.

III. Psychologische Folter

A. Hintergrund

- Das universelle Verbot der Folter hat absoluten, unverzichtbaren und sogar zwingenden Charakter und ist in zahlreichen internationalen Instrumenten der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des Strafrechts verankert. Seit seiner ersten Proklamation in Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), hat die internationale Gemeinschaft einen beeindruckenden normativen und institutionellen Rahmen für seine Umsetzung geschaffen (A/73/207, Abs. 5-18). Gleichzeitig haben jedoch zahlreiche Staaten erhebliche Ressourcen in die Entwicklung von Foltermethoden investiert, die den Zweck der Nötigung, Einschüchterung, Bestrafung, Demütigung oder Diskriminierung zu erreichen, ohne leicht identifizierbare körperliche Schäden oder Spuren zu verursachen (A/73/207, Abs. 45).
- In Fortsetzung der Experimente, die das Naziregime an KZ-Häftlingen durchführte, entstanden in der Zeit des Kalten Krieges geheime Groß- und Langzeitprojekten mit systematischen "Gedankenkontrolle" Experimenten mit Tausenden von Gefangenen, psychiatrischen Patienten und Freiwilligen, die sich des wahren Charakters und Zwecks dieser Versuche und die damit verbundenen gravierenden Gesundheitsrisiken nicht bewusst waren. Diese Experimente führten zur Annahme und internationalen Verbreitung von Verhörmethoden die - trotz ihrer euphemistischen Bezeichnung als "enhanced", "deep", "nonstandard" oder "special" interrogation, "moderate physical pressure", "Konditionierungstechniken", "Ausnutzung der menschlichen Ressourcen" und sogar "saubere" oder "weiße" Folter - waren eindeutig unvereinbar sowohl mit der medizinischen Ethik als auch mit dem Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung. Während einige dieser Methoden erhebliche physische Gewalt beinhalteten, waren andere spezifisch psychologischer Natur. In der jüngeren Vergangenheit sind einige dieser Ansätze vor allem im Zusammenhang mit Verhörfolter im Kontext von Verhören wieder aufgetaucht. Vernehmungsfolter im Rahmen der Terrorismusbekämpfung, der "Abschreckung Inhaftierung irregulärer Migranten, angebliche Masseninternierung zum Zweck der Umerziehung" und der Misshandlung einzelner Gefangener aus Gewissensgründen. Darüber hinaus führen neue und aufkommende Technologien zu noch nie dagewesenen Werkzeugen und Umgebungen nicht-physischer Interaktion, die bei der zeitgemäßen Auslegung des Folterverbots gebührend berücksichtigt werden müssen.
- Das Mandat des Sonderberichterstatters hat seit langem psychologische" oder "mentale" Folter als ein analytisches Konzept anerkannt, das sich von physischer Folter unterscheidet (E/CN.4/1986/15). Das Mandat hat sich mit spezifischen Methoden oder Kontexten der psychologischen Folter befasst und hat auf besondere Herausforderungen hingewiesen, die sich im Zusammenhang mit der Untersuchung und Wiedergutmachung dieser Art von Missbrauch ergeben (A/HRC/13/39/Add.5, Abs.55), sowie auf die untrennbare Verbindung von psychologischer Folter mit Zwangsverhören (A/71/298, Abs. 37-45). Das Mandat hat sich auch der Praxis der Einzelhaft einen umfassenden thematischen Bericht gewidmet (A/66/268) und sich für die Entwicklung von Richtlinien für Verhöre ohne Zwang eingesetzt (A/71/298). Die jüngste Aktualisierung des "Handbuch zur wirksamen Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe" (Istanbul Protokoll) hat in zahlreichen Einzelmitteilungen das Bewusstsein für die Problematik der psychologischen Folter in zahlreichen Einzelmitteilungen erschaffen. Am 26. Juni 2019, anlässlich des Internationalen Tages zur Unterstützung von Folteropfern, startete der Sonderberichterstatter seine thematischen Konsultationen zu diesem Thema bei einer

Nebenveranstaltung der 41. Sitzung des Menschenrechtsrates mit einem Expertengremium zum Thema „Fehler Grenzen zwischen nicht erzwungener Untersuchung und psychologischer Folter“ und der Vorführung von „Eminent Monsters“, einem Dokumentarfilm über die Ursprünge und verheerende Auswirkungen der gegenwärtigen psychologischen Folter.

- Obwohl diese Initiativen von den Staaten allgemein gut aufgenommen wurden, neigt die nationale Praxis immer noch dazu, psychologische Folter zu leugnen, zu vernachlässigen, falsch zu interpretieren oder als das zu trivialisieren, was man euphemistisch als „leichte Folter“ bezeichnen könnte, während „echte Folter“ unter Zufügung von körperlichen Schmerzen oder Leiden (sogenannte „materialistische Voreingenommenheit“) immer noch vorwiegend als Voraussetzung für die Folter verstanden wird.

Einige Staaten haben sogar nationale Definitionen von Folter übernommen, die psychische Schmerzen oder Leiden ausschließen, oder Interpretationen von Folter verwenden, die vorschreiben, dass psychische Schmerzen oder Leiden durch die Androhung oder Zufügung von körperlichen Schmerzen oder Leiden, tiefgreifende psychische Störung oder die Androhung eines bevorstehenden Todes verursacht werden müssen. Sowohl das Komitee gegen Folter als auch dieses Mandat haben diese abgelehnt. Darüber hinaus bleibt die Verwendung des Begriffs „psychologische Folter“ in der Rechtsprechung und in der Anwaltschaft für Menschenrechte jedoch fragmentiert und sowohl juristische als auch medizinische Experten fordern seit langem eine Klärung.

- In Anbetracht dieser Überlegungen enthält der vorliegende Bericht:

- untersucht die vorherrschenden konzeptionellen Diskrepanzen, die in auftreten Beziehung zum Begriff der „psychologischen Folter“;

- Vorschläge zu Arbeitsdefinitionen von „psychischer“ und „physischer“ Folter aus Sicht des internationalen Menschenrechtsgesetzes;

- bietet Empfehlungen zur Interpretation der konstitutiven Elemente der Folter im Kontext der psychologischen Folter;

- schlägt einen nicht erschöpfenden, bedarfsgerechten Analyserahmen zur Erleichterung der Identifizierung spezifischer Methoden, Techniken oder Umstände zur Höhe oder den Beitrag zur psychischen Folter;

- veranschaulicht, wie verschiedene Kombinationen von Methoden, Techniken und Umständen - von denen nicht alle Folter darstellen können, wenn sie isoliert und aus dem Zusammenhang gerissen werden - „quälende Umgebungen“ bilden können, die gegen das Folterverbot verstoßen;

- befürwortet die Auslegung des Folterverbots im Einklang mit den gegenwärtigen Möglichkeiten und Herausforderungen, die sich aus neuen Technologien ergeben, und untersucht in vorläufiger Weise die Möglichkeit und die Grundkonturen dessen, was als „Cyber-Folter“ bezeichnet werden könnte.

- Zu diesem Zweck hat der Sonderberichterstatter umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und Konsultationen der Interessengruppen, unter anderem durch eine offene Aufforderung zur Einreichung von Beiträgen von Fragebogen. Der vorliegende Bericht spiegelt die daraus resultierenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters wider. Angesichts des materiellen Umfangs und Komplexität des Themas und die anwendbaren Einschränkungen in Bezug auf Zeit und In diesem Bericht wird nur der Begriff der psychologischen „Folter“ untersucht. Angesichts dessen, in der Praxis "Folter" und "andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“ sind oft eng miteinander verbunden, weitere

Forschungsanstrengungen sollte unternommen werden, um das umfassendere Thema der psychischen Misshandlung zu klären.

B. Konzept der psychischen Folter

1. Arbeitsdefinition

- „Psychologische Folter“ ist kein Fachbegriff des Völkerrechts, sondern wurde in verschiedenen Disziplinen, einschließlich juristischer, medizinischer, psychologischer, ethischer, philosophischer, historischer und soziologischer, für verschiedene Zwecke und in unterschiedlichen Interpretationen verwendet. Der Sonderberichterstatter erkennt an, dass alle diese Vereinbarungen in ihren jeweiligen Bereichen ihre eigene Legitimität, Gültigkeit und ihren eigenen Zweck haben. In Übereinstimmung mit dem ihm erteilten Mandat untersucht der vorliegende Bericht das Konzept der „psychologischen Folter“ aus der Perspektive des internationalen Menschenrechtsgesetzes.

- Gemäß Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter (CAT) umfasst das inhaltliche Konzept der „Folter“ insbesondere die absichtliche und gezielte Zufügung schwerer Schmerzen oder Leiden „ob physisch oder psychisch“. Es ist diese explizite Gegenüberstellung von geistigen und körperlichen Schmerzen oder Leiden, die allgemein als Rechtsgrundlage für das Konzept der psychischen Folter bezeichnet wird. Dementsprechend wird im Menschenrechtsgesetz unter „psychologischer“ Folter am häufigsten die Zufügung von „psychischen“ Schmerzen oder Leiden verstanden, während „physische“ Folter im Allgemeinen mit der Zufügung von "körperlichen" Schmerzen oder Leiden verbunden ist.

- In Übereinstimmung mit dieser Position, die von früheren Mandatsinhabern geteilt wurde (E / CN.4 / 1986/15, Abs. 118), ist der Sonderberichterstatter der Ansicht, dass „psychologische Folter“ nach dem Menschenrechtsgesetz so ausgelegt werden sollte, dass sie alle Methoden umfasst, Techniken und Umstände, die beabsichtigen oder dazu bestimmt sind, absichtlich schwere psychische Schmerzen oder Leiden zu verursachen, ohne die Leitung oder die Wirkung schwerer körperlicher Schmerzen oder Leiden zu nutzen. Der Sonderberichterstatter ist ferner der Ansicht, dass „körperliche Folter“ so ausgelegt werden sollte, dass sie alle Methoden, Techniken und Umgebungen umfasst, die beabsichtigen oder dazu bestimmt sind, absichtlich schwere körperliche Schmerzen oder Leiden zu verursachen, unabhängig von der parallelen Zufügung von geistigen Schmerzen oder Leiden.

2. Unterscheiden von "Methoden" von "Effekten" und "Rationalen"

- Obwohl die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen „physischen“ und „psychischen“ Foltermethoden recht einfach zu sein scheint und sich direkt aus dem Vertragstext ergibt, unterliegt ihre konsequente und kohärente Anwendung einer Reihe von Einschränkungen, die sich aus der Tatsache ergeben, dass die breitere Diskussion der psychologischen Dimension der Folter in mindestens drei parallele und gleich wichtige Stränge unterteilt werden kann, die sich auf die psychologischen Methoden (d. h. Techniken), psychologische Auswirkungen (d. h. Folgen) und psychologische Gründe (d. h. Ziel) der Folter beziehen.

- Erstens sollte die Unterscheidung zwischen psychischen und physischen Foltermethoden nicht die Tatsache verschleiern, dass „Folter“ gesetzlich ein einheitliches Konzept ist. Alle Foltermethoden unterliegen demselben Verbot und begründen dieselben rechtlichen Verpflichtungen, unabhängig davon, ob die zugefügten Schmerzen oder Leiden „physischen“ oder „mental“ Charakter haben oder eine Kombination davon. Die Unterscheidung zwischen „psychischen“ und „physischen“ Foltermethoden zielt daher nicht darauf ab, einen Unterschied in Bezug auf rechtliche Implikationen oder Unrechtmäßigkeit zu suggerieren, sondern zu klären, inwieweit das generische Folterverbot

Methoden abdeckt, die nicht die Leitung oder Wirkung von starken körperlichen Schmerzen oder Leiden verwenden.

- Zweitens sollte die Diskussion psychologischer Methoden (d. H. Techniken) der Folter nicht mit der Diskussion der psychologischen Auswirkungen (d. H. Folgen) der Folter in Konflikt gebracht werden. In Wirklichkeit haben sowohl physische als auch psychische Foltermethoden sowohl physische als auch psychische Auswirkungen (E / CN.4 / 1996/15, Abs. 118). Daher verursacht die Zufügung von körperlichen Schmerzen oder Leiden fast immer auch geistiges Leiden, einschließlich schwerer Traumata, Angstzustände, Depressionen und anderer Formen von geistigen und emotionalen Schäden. Ebenso die Zufügung von geistigen Schmerzen oder Leiden beeinträchtigen auch die Körperfunktionen und können je nach Intensität und Dauer irreparable körperliche Schäden oder sogar den Tod verursachen, auch durch Nervenzusammenbruch oder Herz-Kreislauf-Versagen. Darüber hinaus wurde gezeigt, dass psychische und physische Stressfaktoren in Bezug auf die Schwere gleichermaßen schweres Leiden verursachen (A / HRC / 13/39, Abs. 46). Aus psychophysiologischer Sicht ist die Unterscheidung zwischen „physischer“ und „psychischer“ Folter daher von vorwiegend konzeptionellem, analytischem und pädagogischem Nutzen und legt in der Praxis nicht die parallele Existenz zweier getrennter und sich gegenseitig ausschließender Dimensionen von Folter oder von Folter nahe jeder Hierarchie der Schwere zwischen „physischer“ und „psychischer“ Folter.

- Ein dritter, eindeutiger Aspekt der psychologischen Dimension von Folter ist ihre inhärente psychologische Begründung (d. H. Ziel). Aus funktionaler Sicht instrumentalisiert jede Form von Folter absichtlich starke Schmerzen und Leiden als Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zwecks (A / 72/178, Abs. 31). Methodisch können diese Zwecke durch die Zufügung von „physischen“ oder „mentalenen“ Schmerzen oder Leiden oder einer Kombination davon verfolgt werden und verursachen in jedem Fall unterschiedliche Kombinationen von physischen und psychischen Effekten. Funktionell hat Folter jedoch niemals ausschließlich physischen Charakter, sondern zielt immer darauf ab, den Geist und die Emotionen von Opfern oder gezielten Dritten zu beeinflussen. Viele Methoden der körperlichen Folter erzeugen und nutzen absichtlich schwächende innere Konflikte aus, indem sie beispielsweise Gefangene anweisen, im Falle von Ungehorsam unter Androhung von Vergewaltigung in körperlich schmerzhaften Stresspositionen zu bleiben. Ein ähnlicher innerer Konflikt kann ohne körperliche Schmerzen ausgelöst werden, indem beispielsweise der Häftling angewiesen wird, vor Wachen zu masturbieren und Insassen, erneut unter Androhung von Vergewaltigung im Falle von Ungehorsam. Die Unterscheidung zwischen „physischer“ und „psychischer“ Folter impliziert also keinen Unterschied in der funktionalen Begründung, sondern bezieht sich vielmehr auf den methodischen Weg, über den diese Folter vom Folterer verfolgt wird.

3. Unterscheidung zwischen psychischer und physischer Folter ohne Spuren und ohne Berührung

- Während Foltermethoden mit sichtbaren Körperverletzungen im Allgemeinen nicht als „psychologische Folter“ bezeichnet werden, wird der Begriff manchmal mit der sogenannten „No Marks“-Folter, die sichtbare Spuren am Körper des Opfers vermeiden soll, und mit „No Touch“ in Verbindung gebracht. Folter, die darauf abzielt, Schmerzen oder Leiden durch direkte körperliche Interaktion zu vermeiden. In Wirklichkeit können jedoch sowohl Folter ohne Spuren als auch Folter ohne Berührung physischer Natur sein und unterscheiden sich in diesem Fall von psychischer Folter.

- Genauer gesagt, obwohl körperliche Folter ohne Spuren darauf abzielt, sichtbare Spuren am Körper des Opfers zu vermeiden, verfolgt sie ihre Ziele dennoch durch die absichtliche Zufügung schwerer

körperlicher Schmerzen oder Leiden. Einige physische „No Marks“ -Techniken erreichen den beabsichtigten physischen Schmerz oder das Leiden sofort und direkt, wie z. B. Schläge mit isolierten

Objekten auf ausgewählte Teile des Körpers, simuliertes Ertrinken („Waterboarding“ oder „nasses U-Boot“) oder Ersticken mit Plastiktüten („trockenes U-Boot“). Andere physische „No Marks“ -Techniken umfassen die anhaltende und / oder kumulative Zufügung von anfänglich „geringer Intensität“ körperlichen Schmerzen oder Leiden, die sich allmählich zu unerträglichen Schweregraden entwickeln, wie z. B. erzwungenes Stehen oder Hocken oder Fesseln in Stresspositionen. Während alle diese Techniken so berechnet sind, dass für das bloße Auge und den unerfahrenen Betrachter sichtbare physische Markierungen vermieden werden, führen viele von ihnen immer noch zu physischen Folgen wie Schwellungen, Abschürfungen, Prellungen und Irritationen, die erfahrene Forensiker über einen längeren Zeitraum zuverlässig erkennen und dokumentieren können von Tagen bis zu mehreren Wochen. In der Praxis führen jedoch Hindernisse und Verzögerungen sowie mangelndes Fachwissen, mangelnde Kapazität und mangelnde Bereitschaft der Ermittlungsbehörden dazu, dass die überwiegende Mehrheit der Vorwürfe in Bezug auf Folter ohne Spuren entweder überhaupt nicht untersucht oder aus Mangel an Beweisen leicht abgewiesen wird.

- Ebenso vermeidet körperliche „berührungslose“ Folter direkte körperliche Interaktion, manipuliert oder instrumentalisiert jedoch absichtlich physiologische Bedürfnisse, Funktionen und Reaktionen, um körperlichen Schmerz oder Leiden zuzufügen. Dies umfasst typischerweise Schmerzen, die durch bedrohliche Stresspositionen verursacht werden, oder starke sensorische oder physiologische Reizungen durch extreme Temperaturen, lautes Geräusch, helles Licht oder schlechten Geruch, Schlafentzug, Essen oder Trinken, Vorbeugung / Provokation von Wasserlassen, Stuhlgang oder Erbrechen. oder Exposition gegenüber pharmazeutischen Substanzen oder Drogenentzugssymptomen. Obwohl diese Techniken absichtlich die Leitung des Körpers des Opfers für die Zufügung von Schmerz und Leiden verwenden, wird psychologische Folter hauptsächlich aufgrund ihrer psychologischen Begründung und der beabsichtigten destabilisierenden Wirkung auf den menschlichen Geist und die Emotionen sowie des begrenzten physischen Kontakts zwischen dem Folterer und dem Opfer diskutiert. Solange „berührungslose“ Techniken starke körperliche Schmerzen oder Leiden jeglicher Art verursachen, sollten sie als körperliche Folter angesehen werden.

C. Anwenden der konstitutiven Elemente

- Das oben definierte Konzept der psychologischen Folter wirft eine Reihe von Fragen hinsichtlich der Interpretation der bestimmenden Elemente der Folter auf, die über das hinausgehen, was in früheren Berichten angegeben wurde (A / 73/207, Absätze 6-7; A / 72 /). 178, Abs. 31, E / CN.4 / 2006/6, Abs. 38–41). Alle diese Fragen beziehen sich auf die „inhaltlichen“ Komponenten der Definition, die das Verhalten definieren, das Folter gleichkommt, während sich die „attributive“ Komponente definiert, die den Grad der Beteiligung staatlicher Agenten definiert, der erforderlich ist, damit Folter zu staatlicher Verantwortung führt, wurde eingehend erörtert in früheren Berichten und muss hier nicht erneut geprüft werden (A / 74/148, Abs. 5).

1. Starke Schmerzen oder Leiden

- Internationale Anti-Folter-Mechanismen haben keinen Zweifel daran gelassen, dass die Definition von Folter nicht unbedingt die Zufügung von körperlichen Schmerzen oder Leiden erfordert, sondern auch geistige Schmerzen oder Leiden umfassen kann. Es ist jedoch hervorzuheben, dass die verheerenden Auswirkungen psychischer Folter häufig unterschätzt werden.

- Umstrittener als diese grundlegende Zweiteilung zwischen körperlich und geistig ist die Interpretation des erforderlichen Schweregrads der zugefügten Schmerzen. Während die objektive Messung von körperlichen Schmerzen oder Leiden zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führt und zahlreiche unbefriedigende Versuche zur autoritativen Kategorisierung von Foltermethoden auf der Grundlage der daraus resultierenden körperlichen Verletzungen und irreversiblen Beeinträchtigungen zur Folge hatte, verschärfen sich diese Probleme weiter beim Versuch, mentale oder emotionale Schmerzen oder Leiden objektiv zu bewerten. Einerseits wurde betont, dass der Begriff „schwer“ keine Schmerzen oder Leiden erfordert, die mit den Schmerzen bei schweren körperlichen Verletzungen vergleichbar sind, wie z. B. Organversagen oder Beeinträchtigung der Körperfunktionen oder sogar Tod (E / CN.4 / 2006) / 6; A / HRC / 13/39, Abs. 54). Andererseits sollte der Begriff „Folter“ auch nicht verwendet werden, um sich auf bloße Unannehmlichkeiten oder Unannehmlichkeiten zu beziehen, die eindeutig nicht in der Lage sind, die in der Definition aufgeführten Zwecke zu erreichen.

- Ob in einem bestimmten Fall die erforderliche Schweregradschwelle erreicht wird, kann von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, die für den Einzelnen endogen und exogen sind, wie Alter, Geschlecht, Gesundheit und Anfälligkeit, aber auch von der Dauer der Exposition und Akkumulation mit anderen körperlichen oder geistigen Stressfaktoren und Bedingungen, persönliche Motivation und Belastbarkeit sowie kontextbezogene Umstände. Alle diese Elemente müssen von Fall zu Fall und im Lichte des spezifischen Zwecks, den die Behandlung verfolgt, ganzheitlich bewertet werden. Beispielsweise kann die Gefahr einer Inhaftierung über Nacht in Verbindung mit verbalem Missbrauch so schwerwiegend sein, dass ein Kind gezwungen oder eingeschüchtert wird, während dieselbe Handlung für einen Erwachsenen nur geringe oder keine Auswirkungen haben kann und für einen verhärteten Täter noch weniger. Darüber hinaus ist die Schwere der Schmerzen oder des Leidens aufgrund einer bestimmten Art von Misshandlung nicht unbedingt konstant, sondern nimmt mit der Expositionsdauer und der Vermehrung von Stressoren tendenziell zu oder schwankt. Während Folter eine „verschärfte“ Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung darstellt, bezieht sich „Verschärfung“ nicht notwendigerweise auf verschärften Schmerz und Leiden, sondern auf verschärftes Unrecht in Bezug auf die absichtliche und gezielte Instrumentalisierung von Schmerz und Leiden. Der Unterscheidungsfaktor zwischen Folter und anderen Formen der Misshandlung ist daher nicht die Intensität des zugefügten Leidens, sondern der Zweck des Verhaltens, die Absicht des Täters und die Ohnmacht des Opfers (A / 72/178, Abs. 30; A / HRC / 13/39, Abs. 60).

- Mehrere Vertragsbestimmungen legen sogar nahe, dass das Konzept der Folter Verhaltensweisen umfasst, die zumindest potenziell überhaupt keine subjektiv erlebten Schmerzen oder Leiden beinhalten. Art. 7 ICCPR verbietet ausdrücklich „medizinische oder wissenschaftliche Experimente ohne freie Zustimmung“. Obwohl in der Bestimmung nicht klargestellt wird, ob ein solches Verhalten einer „Folter“ oder einer anderen „grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung“ gleichkommt, deutet seine ausdrückliche Erwähnung darauf hin, dass es als besonders schwerwiegender Verstoß gegen das Verbot angesehen wurde. Noch deutlicher in dieser Hinsicht, jedoch nur in Bezug auf die regionale Anwendbarkeit, ist Artikel 2 des Interamerikanischen Übereinkommens zur Verhütung und Bestrafung von Folter, in dem „Folter“ ausdrücklich als „Methoden zur Auslöschung der Persönlichkeit des Opfers oder zur Verminderung seiner Folter“

definiert wird körperliche oder geistige Fähigkeiten, auch wenn sie keine körperlichen Schmerzen oder seelischen Qualen verursachen. “ Bei der Ratifizierung des CAT haben die Vereinigten Staaten ihr Verständnis zum Ausdruck gebracht, dass sich „psychischer Schmerz oder Leiden“ auf „anhaltenden psychischen Schaden“ bezieht, der unter anderem durch die bedrohte oder tatsächliche „Verabreichung oder Anwendung von Substanzen, die den Geist verändern, oder andere Verfahren verursacht wird“ berechnet, um die Sinne oder die tiefgreifende Persönlichkeit zu stören, die beabsichtigte, einige der von der CIA während des Kalten Krieges entwickelten Befragungsmethoden zu verbieten, aber auch die im Übereinkommen festgelegte Definition absichtlich einzugrenzen. Obwohl der Ausschuss diese Interpretation als zu eng zurückwies und feststellte, dass psychische Folter nicht auf „anhaltenden psychischen Schaden“ beschränkt werden kann (CAT / C / USA / CO / 2 (2006), Abs. 13; CAT / C / USA / CO / 3-5 (2014), Abs. 9) wurde nicht geklärt, ob die Verwendung von Verfahren, die dazu bestimmt sind, die Sinne oder die Persönlichkeit tiefgreifend zu stören auch ohne subjektiv erlebte Schmerzen oder Leiden zu Folter führen. Während dies bereits während der Zeit des Kalten Krieges eine wichtige Frage für die Verfasser der verschiedenen Vertragstexte war, hat ihre praktische Relevanz in der heutigen Zeit exponentiell zugenommen.

- Angesichts der raschen Fortschritte in der medizinischen, pharmazeutischen und neurotechnologischen Wissenschaft sowie in der Kybernetik, Robotik und künstlichen Intelligenz ist es schwierig vorherzusagen, inwieweit zukünftige Techniken und Umgebungen der Folter sowie die „menschliche Verbesserung“ potenzieller Opfer und Täter in Bezug auf ihre geistige und emotionale Belastbarkeit die subjektive Erfahrung von Schmerz und Leiden umgehen können, unterdrücken oder auf andere Weise manipulieren, während sie gleichzeitig die Ziele und die zutiefst entmenschlichenden, schwächenden und handlungsunfähigen Auswirkungen von Folter erreichen. Angesichts der Tatsache, dass die Staaten ihre internationalen Verpflichtungen in Bezug auf das Verbot von Folter in gutem Glauben (Art. 26 und 31 VCLT) und im Lichte der sich entwickelnden Werte demokratischer Gesellschaften auslegen und ausüben müssen (A / HRC / 22/53, Abs. 14) erscheint es unvereinbar mit dem Ziel und Zweck des universellen, absoluten und nicht abweichenden Folterverbots, beispielsweise die tiefgreifende Störung der geistigen Identität, Fähigkeit oder Autonomie einer Person von der Definition von Folter auszuschließen, nur weil die subjektive Erfahrung oder Erinnerung des Opfers an „geistiges Leiden“ pharmazeutisch, hypnotisch oder auf andere Weise manipuliert oder unterdrückt wurde.

- Frühere Sonderberichterstatter haben erklärt, dass „die Beurteilung des Ausmaßes des Leidens oder der Schmerzen in Bezug auf ihre Natur die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordert, einschließlich (...) des Erwerbs oder der Verschlechterung einer Beeinträchtigung infolge der Behandlung oder der Haftbedingungen in der Opfer und das aufdringliche und irreversible medizinische Behandlungen“, wenn sie keinen therapeutischen Zweck haben und ohne freie und informierte Zustimmung durchgesetzt oder verabreicht werden, Folter oder Misshandlung darstellen können (A / 63/175, Abs. 40, 47) ; A / HRC / 22/53, Abs. 32). Aufbauend auf diesem Erbe ist der Sonderberichterstatter der Ansicht, dass die Schwelle für schweres "psychisches Leiden" nicht nur durch subjektiv erlebtes Leiden erreicht werden kann, sondern in Abwesenheit von subjektiv erlebtem Leiden auch durch objektiv zugefügten psychischen Schaden allein Fall, auch unter der Schwelle der Folter, die absichtlich und zielgerichtet ist. Die Zufügung von psychischen Schäden würde fast immer „andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“ bedeuten.

2. Absichtlichkeit

- Psychologische Folter erfordert die absichtliche Zufügung von psychischen Schmerzen oder Leiden und schließt daher kein rein fahrlässiges Verhalten ein. Absichtlichkeit erfordert nicht, dass der Täter

die Zufügung schwerer psychischer Schmerzen oder Leiden subjektiv wünscht, sondern nur, dass es vernünftigerweise vorhersehbar ist, im normalen Verlauf der Ereignisse aus dem vom Täter (A / HRC / 40/59, Abs. 41; A / HRC / 37/50, Abs. 60). Darüber hinaus erfordert Intentionalität kein proaktives Verhalten, sondern kann auch gezielte Unterlassungen beinhalten, z. B. die Exposition substanz-abhängiger Häftlinge gegenüber schweren Entzugssymptomen, indem das Ersatzmedikament oder die Ersatztherapie von einem Geständnis, einer Aussage oder einer anderen Zusammenarbeit abhängig gemacht werden (A / 73/207) Abs. 7). Wenn die Zufügung schwerer psychischer Schmerzen oder Leiden aus der kumulativen Wirkung mehrerer Umstände, Handlungen oder Unterlassungen mehrerer Mitwirkender resultieren kann, wie im Fall von Mobbing, Verfolgung und anderen Formen von konzertiertem oder kollektivem Missbrauch, ist die Absicht erforderlich und müsste als für jeden Staat oder jede Person gegeben angesehen werden, die wissentlich und zielgerichtet zum verbotenen Ergebnis beiträgt, sei es durch Täter, Versuch, Mitschuld oder Beteiligung (Art. 4 Abs. 1 CAT).

3. Zweckmäßigkeit

- Um einer psychischen Folter gleichzukommen, müssen schwere psychische Schmerzen oder Leiden nicht nur absichtlich verursacht werden, sondern auch zu Zwecken, um Informationen vom Opfer oder einer dritten Person oder ein Geständnis zu erhalten und ihn für eine Handlung zu bestrafen, die er oder ein Dritter eine Person hat sich verpflichtet oder wird verdächtigt, sie oder eine dritte Person begangen oder eingeschüchtert oder gezwungen zu haben „oder,, aus irgendeinem Grund, der auf Diskriminierung jeglicher Art beruht“(Art. 1 CAT). Obwohl die aufgeführten Zwecke nur indikativer Natur sind und nicht erschöpfend sind, sollten relevante Zwecke „etwas mit den ausdrücklich aufgeführten Zwecken gemeinsam haben“ (A / HRC / 13/39 / Add.5, Abs. 35). Gleichzeitig sind die aufgeführten Zwecke so weit gefasst, dass es schwierig ist, sich ein realistisches Szenario vorzustellen, in dem einer machtlosen Person absichtlich schwere psychische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, die der Definition von Folter entgehen würden (A / 72/178, Abs. 31).

- Während die Interpretation von Zwecken wie "Befragung", "Bestrafung", "Einschüchterung" und "Zwang" ziemlich einfach sind. Die Art und Weise, wie der Vertragstext "Diskriminierung" abhandelt, muss geklärt werden. Dies ist das einzige Qualifikationsmerkmal, das nicht im Sinne eines absichtlichen "Zwecks" hergestellt wird. Damit diskriminierende Maßnahmen Folter gleichkommen, ist es ausreichend, dass sie absichtlich starke Schmerzen oder Leiden verursachen, „aus Gründen, die mit Diskriminierung jeglicher Art zusammenhängen“. Es ist daher nicht erforderlich, dass das betreffende Verhalten einen diskriminierenden „Zweck“ hat, sondern nur einen diskriminierenden „Zusammenhang“. Dies schließt vertragsrechtlich jede Unterscheidung, jeden Ausschluss oder jede Einschränkung aufgrund von Diskriminierung jeglicher Art ein, die entweder den Zweck oder die Wirkung hat, die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung auf gleicher Basis mit anderen zu beeinträchtigen oder aufzuheben. eines Menschenrechts oder einer Grundfreiheit auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, bürgerlichem oder einem anderen Gebiet (A / 63/175, Abs. 48).

- Es muss betont werden, dass angeblich wohlwollende Zwecke per se keine Zwangs- oder Diskriminierungsmaßnahmen rechtfertigen können. Zum Beispiel Praktiken wie unfreiwillige Abtreibung, Sterilisation oder psychiatrische Intervention aufgrund der „medizinischen Notwendigkeit“ des „besten Interesses“ des Patienten (A / HRC / 22/53, Abs. 20, 32-35; A / 63 / 175, Abs. 49) oder Zwangsinternierung zur „Umerziehung“ politischer oder religiöser Dissidenten, zur „geistigen Heilung“ von Geisteskrankheiten (A / HRC / 25/60 / Add.1, Abs. 72-77) oder für "Konversionstherapie". Im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Orientierung (A / 74/148, Abs. 48-50) handelt es sich im Allgemeinen um äußerst diskriminierende und

erzwungene Versuche, die Persönlichkeit, das Verhalten oder die Entscheidungen des Opfers zu kontrollieren oder zu „korrigieren“ und fast immer starke Schmerzen oder Leiden zu verursachen. Nach Ansicht des Sonderberichterstatters gehen solche Praktiken daher, wenn alle anderen bestimmenden Elemente angegeben werden, durchaus zu Folter führen.

- In der Praxis entsteht „Ohnmacht“ immer dann, wenn jemand unter die direkte physische oder gleichwertige Kontrolle des Täters geraten ist und effektiv die Fähigkeit verloren hat, der Zufügung von Schmerz oder Leiden zu widerstehen oder ihr zu entkommen (A / 72/178, Abs. 31). Dies ist in der Regel in Situationen der physischen Gewahrsam wie Verhaftung und Inhaftierung, Institutionalisierung, Krankenhausaufenthalt oder Internierung oder bei jeder anderen Form von Freiheitsentzug der Fall. In Ermangelung von Sorgerecht, kann Ohnmacht auch durch die Verwendung von am Körper getragenen Geräten entstehen, die Elektroschocks über die Fernbedienung abgeben können, da sie die „vollständige Unterwerfung des Opfers unabhängig von der physischen Entfernung“ verursachen (A / 72/178 Abs. 51). Eine Situation wirksamer Ohnmacht kann ferner durch „Entzug der Rechtsfähigkeit, wenn die Entscheidungsfindung einer Person weggenommen und an andere weitergegeben wird“ (A / HRC / 22/53, Abs. 31; A / 63/175) erreicht werden, Abs. 50), durch schwerwiegende und unmittelbare Bedrohungen oder durch Zwangskontrolle in Kontexten wie häuslicher Gewalt (A / 74/148, Abs. 32-34), durch Medikamentenunfähigkeit und je nach den Umständen in kollektiven sozialen Kontexten von Mobbing, Cyber-Mobbing und staatlich geförderter Verfolgung, die den Opfern jede Möglichkeit nehmen, ihrem Missbrauch wirksam zu widerstehen oder ihm zu entkommen.

5. Ausnahme „Rechtmäßige Sanktionen“

- Die vertragliche Definition von Folter schließt „Schmerz oder Leiden“ ausdrücklich aus nur aus rechtmäßigen Sanktionen resultierend, inhärent oder damit verbunden “(Art. 1 Abs. 1 CAT). Gleichzeitig wird die Sparklausel von Art. 1 (2) CAT stellt klar, dass diese Ausnahme nicht in einer Weise ausgelegt werden darf, die andere internationale Instrumente oder nationale Rechtsvorschriften beeinträchtigt, die Folter weiter definieren oder definieren. Es hat sich gezeigt, dass der Begriff „internationales Instrument“ sowohl verbindliche internationale Verträge als auch unverbindliche Erklärungen, Grundsätze und andere „Soft Law“-Dokumente umfasst. Insbesondere kann die Klausel „rechtmäßige Sanktionen“ nur in Verbindung mit der UN-Erklärung von 1975 genau verstanden werden, aus der sie direkt abgeleitet ist und die nur diejenigen rechtmäßigen Sanktionen von der Definition von Folter ausschließt, die „mit den Standard-Mindestregeln vereinbar sind für die Behandlung von Gefangenen“(Art. 1). Selbst wenn dies nach innerstaatlichem Recht zulässig ist, kann daher keine der folgenden Methoden zur Verursachung von psychischen Schmerzen oder Leiden als „rechtmäßige Sanktionen“ angesehen werden: verlängerte oder unbefristete Einzelhaft; Platzierung in einer dunklen oder ständig beleuchteten Zelle; kollektive Bestrafung; und Verbot von Familienkontakten.

- Um „rechtmäßig“ zu sein, dürfen Sanktionen nicht unbefristet oder grob übertrieben sein, sondern müssen klar definiert, umschrieben und verhältnismäßig sein. Während es beispielsweise rechtmäßig sein kann, einen Zeugen dafür zu bestrafen, dass er sich geweigert hat, vor Gericht mit einer festen Geldstrafe oder sogar einer Freiheitsstrafe von vordefinierter Länge auszusagen, ist die Verwendung von unbefristeter Inhaftierung und die Anhäufung von Geldstrafen ein zunehmend schweres Mittel. Den widerspenstigen Zeugen zur Aussage zu zwingen, würde den eigentlichen Zweck des Übereinkommens gegen Folter zunichtemachen und daher psychologischer Folter gleichkommen

unabhängig von seiner "Rechtmäßigkeit" nach nationalem Recht. Ganz allgemein stimmt der Sonderberichterstatter mit dem Verständnis überein, dass sich das Wort „rechtmäßig“ sowohl auf nationales als auch auf internationales Recht bezieht.

D. Überwiegende Methoden der psychologischen Folter

- Der vorliegende Abschnitt soll einen Überblick über die Merkmale, Gründe und Auswirkungen einiger der vorherrschenden Methoden der psychologischen Folter geben. Im Gegensatz zu physischer Folter, bei der der Körper und seine physiologischen Bedürfnisse als Mittel zur Beeinflussung des Geistes und der Emotionen des Opfers dienen, werden bei psychischer Folter grundlegende psychologische Bedürfnisse wie Sicherheit, Selbstbestimmung, Würde und Identität sowie Umweltorientierung, emotionales Verhältnis und gemeinschaftliches Vertrauen direkt berücksichtigt.
- Die folgende getrennte Erörterung spezifischer Methoden sowie deren Kategorisierung auf der Grundlage allgemein erlebter psychologischer Bedürfnisse zielt nicht darauf ab, maßgeblich, umfassend oder frei von Überschneidungen zu sein oder die Art und Weise zu erschöpfen, wie Methoden psychologischer Folter sein könnten oder sollten für eine Vielzahl von Zwecken beschrieben oder klassifiziert werden. Vielmehr soll ein leicht zugänglicher, grundlegender analytischer Rahmen geschaffen werden, der die Identifizierung einzelner Methoden, Techniken oder Umstände erleichtert, die, ohne den Kanal oder die Wirkung schwerer körperlicher Schmerzen oder Leiden zu nutzen, zu Folter führen oder dazu beitragen können, wie dies nach internationalem Menschenrechtsgesetz verboten ist, ob allein oder in Verbindung mit anderen psychischen oder physischen Methoden, Techniken und Umständen.
- Angesichts der praktisch unbegrenzten Formen, die Folter annehmen kann, haben die ausgewählten Beispiele nur illustrativen Charakter. Darüber hinaus können verschiedene Foltermethoden ähnliche oder überlappende Wirkungen haben oder sich auf verschiedene andere Arten gegenseitig verstärken. In der Praxis werden bestimmte Foltermethoden selten isoliert angewendet, sondern fast immer in Kombination mit anderen Methoden, Techniken und Umständen, um eine so genannte „Folterumgebung“ zu bilden. Daher hat die folgende getrennte Erörterung spezifischer Methoden in erster Linie didaktische und analytische Zwecke und sollte nicht als Hinweis darauf verstanden werden, dass eine solche starre Klassifizierung genau auf die verschiedenen praktischen Erscheinungsformen von Folter abgestimmt ist.

1. Sicherheit (Phobie und Angst auslösen)

- Die vielleicht rudimentärste Methode der psychologischen Folter ist die absichtliche und gezielte Zufügung von Angst. Die Tatsache, dass die Zufügung von Angst selbst zu Folter führen kann, wurde nicht nur von diesem Mandat, sondern auch vom Ausschuss gegen Folter, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem Menschenrechtsausschuss, dem Interamerikanischen Gerichtshof und anderen Mechanismen anerkannt.
- In der Praxis kann Angst durch eine praktisch unbegrenzte Vielfalt von Techniken induziert werden, umfassen die folgenden:

- direkte oder indirekte Drohungen, Folter, Verstümmelung, sexuelle Gewalt oder anderen Missbrauch, einschließlich gegen Verwandte, Freunde oder andere Insassen, zuzufügen, zu wiederholen oder zu eskalieren;

- Zurückhalten oder Falsche Darstellung von Informationen über das Schicksal der Opfer oder ihre Angehörigen, Scheinexekutionen, Zeugen der tatsächlichen oder angeblichen Tötung oder Folter anderer;

- durch tatsächliche oder bedrohte persönliche oder kulturelle Phobie provozieren Exposition gegenüber Insekten, Schlangen, Hunden, Ratten, Infektionskrankheiten usw.

- Auslösen von Klaustrophobie durch Scheinbestattungen oder Eingrenzung in Kisten, Särgen, Taschen und anderen beengten Räumen (abhängig von den Umständen können diese Methoden auch zunehmend schwere körperliche Schmerzen oder Leiden verursachen).

- Die extreme psychische Belastung und die enormen inneren Konflikte, die durch Angst ausgelöst werden, werden oft unterschätzt. In Wirklichkeit kann insbesondere die anhaltende Erfahrung von Angst schwächer und qualvoller sein als die tatsächliche Materialisierung dieser Angst, und selbst die Erfahrung von körperlicher Folter kann als weniger traumatisch empfunden werden als die unbestimmte psychologische Qual ständiger Angst und Furcht. Besonders glaubwürdige und unmittelbare Bedrohungen wurden mit schwerem psychischem Leiden, posttraumatischer Belastungsstörung, aber auch chronischen Schmerzen und anderen somatischen (d. H. körperlichen) Symptomen in Verbindung gebracht.

2. Selbstbestimmung (Herrschaft und Unterwerfung)

- Eine psychologische Methode, die in praktisch allen Foldersituationen angewendet wird, besteht darin, den Opfern absichtlich die Kontrolle über so viele Aspekte ihres Lebens wie möglich zu entziehen, ihre vollständige Dominanz zu demonstrieren und ein tiefes Gefühl von Hilflosigkeit, Hoffnungslosigkeit und Totalität unter der Abhängigkeit vom Folterer zu vermitteln. In der Praxis wird dies durch eine breite Palette von Techniken erreicht, darunter insbesondere:

- willkürlichen Zugang zu Informationen, Lesematerial, persönlichen Gegenständen, Kleidung, Bettzeug, frischer Luft, Licht, Lebensmitteln, Wasser, Heizung oder Lüftung zu gewähren, zurückzuhalten oder zu entziehen;

- Schaffung und Aufrechterhaltung einer unvorhersehbaren Umgebung mit sich ständig ändernden und unregelmäßig gestörten, verlängerten oder verzögerten Zeitplänen für Mahlzeiten, Schlaf, Hygiene, Urinieren und Stuhlgang sowie Verhöre;

- absurde, unlogische oder widersprüchliche Verhaltensregeln, Sanktionen und Belohnungen auferlegen;

- Auferlegung unmöglicher Entscheidungen, die die Opfer zwingen, an ihrer eigenen Folter teilzunehmen.

- Alle diese Techniken haben gemeinsam, dass sie das Gefühl der Kontrolle, Autonomie und Selbstbestimmung des Opfers stören und sich mit der Zeit in völliger Verzweiflung und völliger körperlicher, geistiger und emotionaler Abhängigkeit vom Folterer festigen („erlernte Hilflosigkeit“).

3. Würde und Identität (Demütigung, Verletzung der Privatsphäre und sexuelle Integrität)

- Eng verbunden mit der Unterdrückung persönlicher Kontrolle, Autonomie und Selbstbestimmung, aber noch transgressiver, ist die proaktive Ausrichtung des Selbstwertgefühls und der Identität der Opfer durch die systematische und absichtliche Verletzung ihrer Privatsphäre, Würde und sexuellen Integrität. Dies kann zum Beispiel Folgendes umfassen:

- ständige audiovisuelle Überwachung durch Kameras, Mikrofone, „One-way Spiegel“, Einsperren und andere relevante Mittel, einschließlich während sozialer, rechtlicher und medizinischer Besuche sowie während des Schlafes, persönliche Hygiene, einschließlich Urinieren und Stuhlgang;

- systematische abfällige oder wilde Behandlung, Spott, Beleidigungen, verbaler Missbrauch, persönliche, ethnische, rassistische, sexuelle, religiöse oder kulturelle Demütigung;

- öffentliche Scham, Verleumdung, Verleumdung, Verleumdung oder Enthüllung intimer Details des Privat- und Familienlebens des Opfers;

- erzwungene Nacktheit oder Masturbation, oft vor Beamten des anderen Geschlechts;

- sexuelle Belästigung durch Unterstellung, Witze, Beleidigungen, Anschuldigungen, Drohungen, Aufdeckung von Genitalien;

- Verstoß gegen kulturelle oder sexuelle Tabus, einschließlich der Beteiligung von Verwandten, Freunden oder Tieren;

- Verbreitung von Fotos oder Audio- / Videoaufnahmen, die zeigen, wie das Opfer gefoltert oder sexuell missbraucht wird, ein Geständnis ablegt oder auf andere Weise in kompromittierenden Situationen.

- Es muss betont werden, dass der demütigende und erniedrigende Charakter des Missbrauchs ihn nicht notwendigerweise in den Bereich „anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung“ verbannt, der manchmal (fälschlicherweise) als „weniger“ falsch als Folter angesehen wird. Es ist bekannt, dass systematische und anhaltende Verstöße gegen die Privatsphäre, die Würde und die sexuelle Integrität schwerwiegende psychische Leiden hervorrufen, einschließlich tiefgreifender Verletzlichkeit, Demütigung, Scham und Schuldgefühle, die häufig durch die Angst vor sozialer Ausgrenzung, Selbsthass und Selbstmordtendenzen verstärkt werden. Wie bei anderen Methoden ist es daher die Absicht und Zweckmäßigkeit einer erniedrigenden Behandlung und die Ohnmacht des Opfers, die für seine Qualifikation als Folter oder andere Misshandlung entscheidend sind.

4. Umweltorientierung (sensorische Manipulation)

- Sensorische Reize und Umweltkontrolle sind ein Grundbedürfnis des Menschen. Die absichtliche sensorische Manipulation und Desorientierung durch sensorische Deprivation oder Hyperstimulation umfasst sowohl die sensorischen Organe als auch die kognitive Verarbeitung der sensorischen Wahrnehmung. Insbesondere die sensorische Überstimulation befindet sich daher an der Schnittstelle zwischen physischer und psychischer Folter.

- Während kurzfristige sensorische Deprivation bereits extreme mentale Qualen auslösen kann, führt eine anhaltende Deprivation im Allgemeinen zu Apathie, gefolgt von zunehmend schwerer Orientierungslosigkeit, Verwirrung und letztendlich wahnhaften, halluzinatorischen und psychotischen Symptomen. Dementsprechend verbietet die UN-Grundsatzbehörde ausdrücklich, einen Häftling „unter Bedingungen festzuhalten, die ihn vorübergehend oder dauerhaft der Verwendung seiner natürlichen Sinne wie Sehen oder Hören oder seines Ortsbewusstseins und des Zeitablaufs berauben. In der Praxis beinhaltet ein solcher Entzug die teilweise oder vollständige Beseitigung der sensorischen Stimulation durch eine Anhäufung von Maßnahmen wie:

- Unterdrückung der mündlichen Kommunikation mit dem Opfer;
- konstantes monotones Licht;
- visuell sterile Umgebung;
- Schallschutz der Zelle;
- Kapuze;
- Augenbinde;
- Handschuhe;
- Gesichtsmasken;
- Ohrenschützer.

- Eine sensorische Überstimulation unterhalb der Schwelle körperlicher Schmerzen, z. B. durch konstant helles Licht, laute Musik, schlechte Gerüche, unangenehme Temperaturen oder aufdringliches „weißes“ Rauschen, führt zu zunehmend schwerem psychischen Stress und Angstzuständen, Unfähigkeit, klar zu denken, gefolgt von zunehmender Reizbarkeit. Wutausbrüche und letztendlich völlige Erschöpfung und Verzweiflung sind die Folge. Eine extreme sensorische Überstimulation, die unmittelbar oder im Laufe der Zeit tatsächliche körperliche Schmerzen oder Verletzungen verursacht, sollte als körperliche Folter angesehen werden. Dies kann zum Beispiel das Blenden von Opfern mit extrem hellem Licht oder das Aussetzen von extrem lauten Geräuschen oder Musik oder extremen Temperaturen, die Verbrennungen oder Unterkühlung verursachen, umfassen.

5. Soziale und emotionale Beziehung (Isolation, Ausgrenzung, Verrat)

- Eine routinemäßige Methode der psychologischen Folter besteht darin, das Bedürfnis des Opfers nach sozialer und emotionaler Beziehung durch Isolation, soziale Ausgrenzung, Mobbing und Verrat anzugreifen. Personen, denen ein bedeutender sozialer Kontakt entzogen und die emotionalen Manipulationen ausgesetzt sind, können schnell stark destabilisiert und geschwächt werden.
- Die vorherrschende Methode der Isolation und sozialen Ausgrenzung ist die „Einzelhaft“, definiert als „die Inhaftierung von Gefangenen für 22 Stunden oder mehr pro Tag ohne sinnvollen menschlichen Kontakt“. Nach internationalem Recht darf eine Einzelhaft nur in Ausnahmefällen verhängt werden, und eine „längere“ Einzelhaft von mehr als 15 aufeinander folgenden Tagen wird als eine Form der Folter oder Misshandlung angesehen. Gleiches gilt für häufig erneuerte Maßnahmen, die zusammen

eine längere Einzelhaft bedeuten. Noch extremer als Einzelhaft ist die sogenannte „Inhaftierung ohne Kontakt zur Außenwelt“, die den Insassen jeglichen Kontakt mit der Außenwelt, insbesondere mit Ärzten, Anwälten und Verwandten, vorenthält und wiederholt als Folterform anerkannt wurde.

- Andere Methoden, um das Bedürfnis des Opfers nach sozialem Verhältnis zu bekämpfen, umfassen die absichtliche medizinische, sprachliche, religiöse oder kulturelle Isolation innerhalb einer Gruppe von Insassen sowie die Anstiftung, Ermutigung oder Toleranz für unterdrückende Situationen von Belästigung, Mobbing oder Mobbing gegen Zielpersonen oder Gruppen. Zum Beispiel wird die diskriminierende oder strafende Inhaftierung einzelner homosexueller Männer in kollektiven Zellen zusammen mit gewalttätigen, homophoben Insassen vorhersehbar zu einer Mobbing-Situation führen, die soziale Isolation, Bedrohung, Demütigung und sexuelle Belästigung mit sich bringt und ein hohes Maß an konstantem Stress und Angst verursacht, die wahrscheinlich zunehmen werden unabhängig vom Auftreten körperlicher Gewalt zu foltern.

- Die schwerwiegenden psychischen und physischen Auswirkungen von Haft ohne Kontakt zur Außenwelt, Einzelhaft und sozialer Ausgrenzung, einschließlich Mobbing, sind gut dokumentiert und können je nach den Umständen von zunehmend schweren Formen von Angstzuständen, Stress und Depressionen bis hin zu kognitiven Beeinträchtigungen und Selbstmordtendenzen reichen. Insbesondere wenn sie länger oder unbestimmt sind oder mit dem Todestraktsyndrom kombiniert werden, können Isolation und soziale Ausgrenzung auch schwerwiegende und irreparable psychische und physische Schäden verursachen.

Abgesehen von und im Allgemeinen in Kombination mit Isolation und sozialer Ausgrenzung zielen Folterer häufig auf das Bedürfnis der Opfer nach emotionalem Verhältnis durch gezielte emotionale Manipulation ab. Dies kann Methoden umfassen wie:

- emotionale Beziehung und persönliches Vertrauen fördern und dann verraten;
- durch „Schuld / Schuld“ -Wahnen „Fehlverhalten“ provozieren und dann Schuldgefühle oder Schamgefühle hervorrufen, weil sie das Vertrauen des Folterers verraten haben;
- Zerstörung emotionaler Bindungen, indem Opfer gezwungen werden, andere Gefangene, Verwandte und Freunde zu verraten oder sich daran zu beteiligen, oder umgekehrt;
- irreführende, desorientierende oder auf andere Weise verwirrende Informationen oder Rollenspiele.

6. Kommunales Vertrauen (institutionelle Willkür und Verfolgung)

- Jeder Mensch hat das inhärente Bedürfnis nach gemeinschaftlichem Vertrauen. Angesichts der überwältigenden Macht des Staates muss der Einzelne in der Lage sein, seine eigene Ohnmacht zu kompensieren, indem er sich auf die Fähigkeit und Bereitschaft der Gemeinschaft zur Selbstbeherrschung verlässt, insbesondere durch die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundsätze des ordnungsgemäßen Verfahrens. Solange administrative oder gerichtliche Fehler, Fahrlässigkeit oder Willkür durch ein regelmäßiges System institutioneller Beschwerden und Abhilfemaßnahmen wirksam, wenn auch manchmal unvollkommen, behoben und korrigiert werden können, müssen die daraus resultierenden Unannehmlichkeiten, Ungerechtigkeiten und Frustrationen möglicherweise als unvermeidliche Nebeneffekte toleriert werden. Auswirkungen der Verfassungsprozesse, die demokratische Gesellschaften regieren.

- Wie im vorherigen Bericht des Sonderberichterstatters über den Zusammenhang zwischen Korruption und Folter (A / HRC / 40/59, Abs. 16, 48-60) ausführlich erörtert, werden diese

Verfassungsprozesse tödlich verfälscht, wenn Verwaltungs- oder Justizbefugnisse absichtlich für willkürliche Zwecke missbraucht werden und wenn die relevanten institutionellen Aufsichtsmechanismen selbstgefällig, mitschuldig, unzugänglich oder gelähmt sind, um die Aussicht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit wirksam zu beseitigen.

- Typisch für Kontexte, die durch systemische Regierungsfehler oder durch die Verfolgung von Einzelpersonen oder Gruppen gekennzeichnet sind, verrät eine anhaltende institutionelle Willkür grundsätzlich das menschliche Bedürfnis nach kommunalem Vertrauen und kann je nach den Umständen schweres psychisches Leiden, tiefgreifende emotionale Destabilisierung und langanhaltende Individuen und kollektives Trauma verursachen. Nach Ansicht des Sonderberichterstatters kann eine institutionelle Willkür oder Verfolgung, die absichtlich und absichtlich starken psychischen Schmerzen oder Leiden bei machtlosen Personen zufügt, eine psychologische Folter darstellen oder dazu beitragen. In der Praxis ist diese Frage von besonderer, aber nicht ausschließlicher Relevanz in Bezug auf die absichtliche Instrumentalisierung willkürlicher Inhaftierungen und die damit verbundene gerichtliche oder administrative Willkür.

- Abgesehen von der oben diskutierten Inhaftierung ohne Kontakt zur Außenwelt und der Einzelhaft gehören zu den bemerkenswertesten Formen der willkürlichen Inhaftierung:

- Verschwindenlassen: Diese Praxis beinhaltet die Festnahme, Inhaftierung, Entführung oder jede andere Form des Freiheitsentzugs durch oder mit der Genehmigung, Unterstützung oder Zustimmung von Staatsbeamten, gefolgt von der Weigerung, eine solche Inhaftierung anzuerkennen, oder der Verschleierung des Schicksals oder des Aufenthaltsorts der verschwundenen Personen, was sie außerhalb des Schutzes des Gesetzes stellt. Das Verschwindenlassen kann sowohl in Bezug auf die verschwundene Person als auch auf ihre Angehörigen eine Form der Folter darstellen (A / 56/156, Abs. 9-16).

- Zwangshaft: Diese Praxis beinhaltet die absichtliche Instrumentalisierung des fortschreitend schweren Leidens, das durch längere willkürliche Inhaftierung verursacht wird, um den Häftling oder Dritte zu zwingen, einzuschüchtern, abzuschrecken oder auf andere Weise zu „brechen“.

- Grausame, unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung: Dies beinhaltet übermäßig lange oder harte Haftstrafen, die zum Zweck der Abschreckung, Einschüchterung und Bestrafung verhängt werden, jedoch in keinem Verhältnis zur Schwere der Straftat stehen und mit den Grundprinzipien von Gerechtigkeit und Menschlichkeit unvereinbar sind. Dies kann auch das schwere psychische und emotionale Leiden umfassen, das durch das sogenannte „Todestraktsyndrom“ verursacht wird.

- Ob eine bestimmte Haftsituation als „Inhaftierung“ qualifiziert ist, hängt nicht nur davon ab, ob die betroffene Person de jure ein „Recht“ zum Verlassen hat, sondern auch davon, ob sie dieses Recht de facto ausüben kann, ohne sich ernsthaften Menschenrechtsverstößen auszusetzen (Grundsatz der Nichtzurückweisung).

- Ob willkürliche Inhaftierungen und damit verbundene gerichtliche oder administrative Willkür als solche psychologische Folter darstellen, muss von Fall zu Fall entschieden werden. Je länger eine Situation willkürlicher Inhaftierung andauert und je weniger Häftlinge ihre eigene Situation beeinflussen können, desto schwerer wird in der Regel ihr Leiden und ihre Verzweiflung. Opfer einer längeren willkürlichen Entbindung haben posttraumatische Symptome und andere schwere und anhaltende Folgen für die geistige und körperliche Gesundheit gezeigt. Insbesondere die ständige

Ungewissheit und Willkür der Justiz sowie die mangelnde, zurückhaltende oder unzureichende Kommunikation mit Anwälten, Ärzten, Verwandten und Freunden führen zu einem wachsenden Gefühl der Hilflosigkeit und Hoffnungslosigkeit und können im Laufe der Zeit zu chronischen Angstzuständen und Depressionen führen.

- Wie der Sonderberichterstatter wiederholt betont hat, sowohl im Zusammenhang mit irregulärer Migration (A / HRC / 37/50, Abs. 25-27) als auch in individuellen Mitteilungen, in denen willkürliche Inhaftierung und gerichtliche Willkür absichtlich zu Zwecken verhängt oder aufrechterhalten werden, wie als Zwang, Einschüchterung, Abschreckung oder Bestrafung oder aus Gründen, die mit Diskriminierung jeglicher Art zusammenhängen, kann dies zu psychologischer Folter führen.

7. Qualvolle Umgebungen (Ansammlung von Stressoren)

- Der obige Überblick über bestimmte Methoden sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass Folteropfer in der Praxis fast immer einer Kombination von Methoden, Techniken und Umständen ausgesetzt sind, die absichtlich dazu bestimmt sind, sowohl geistige als auch körperliche Schmerzen oder Leiden zu verursachen. Bei isolierter oder kurzer Anwendung können einige dieser Techniken und Umstände nicht unbedingt zu Folter führen. In Kombination und mit zunehmender Dauer haben sie jedoch eine verheerende Wirkung. Daher kann ein Folterbefund nicht nur von den spezifischen Merkmalen bestimmter Techniken oder Umstände abhängen, sondern auch von ihrer kumulativen und / oder anhaltenden Wirkung, manchmal in Verbindung mit externen Stressfaktoren oder individuellen Schwachstellen, die nicht unter der Kontrolle der Folter stehen Folterer und darf nicht einmal bewusst von ihm instrumentalisiert werden. Wie der ICTY treffend feststellt: Folter kann in einer einzigen Handlung begangen werden oder aus einer Kombination oder Anhäufung mehrerer Handlungen resultieren, die einzeln und aus dem Zusammenhang gerissen harmlos erscheinen können... Der Zeitraum, die Wiederholung und verschiedene Formen der Misshandlung und Schwere sollten als Ganzes bewertet werden. “

- Insbesondere wenn keine körperlichen Schmerzen und Leiden auftreten, muss immer der Kontext berücksichtigt werden, in dem bestimmte Methoden angewendet werden. Während unter normalen Umständen öffentlich zum Ausdruck gebrachte Beleidigungen und Verleumdungen eine Straftat darstellen können, aber keine Folter, kann sich diese Einschätzung erheblich ändern, wenn dasselbe Verhalten zu einer systematischen, staatlich geförderten Verleumdung und Verfolgung mit zusätzlichen Maßnahmen wie z.B. als willkürliche Inhaftierung, ständige Überwachung, systematische Verweigerung der Justiz und ernsthafte Drohungen oder Einschüchterungen. Darüber hinaus kann jede Person unterschiedlich auf eine bestimmte Foltermethode reagieren. In der Praxis müssen Foltertechniken daher immer unter Bezugnahme auf die individuellen Schwachstellen des Zielpfers (A / 73/152) bewertet werden, sei es aufgrund einer Behinderung (A / 63/175) oder des Migrationsstatus (A / HRC / 37/50). oder aus irgendeinem anderen Grund.

- In solchen Situationen ist es angemessener, von einem „quälenden Umfeld“ zu sprechen, d.h. von einer Kombination von Umständen und / oder Praktiken, anstatt jeden einzelnen Faktor einzeln zu betrachten und zu fragen, welche die Schwelle der „Schwere“ überschritten hat oder von einer Natur als Ganzes, um absichtlich Schmerzen oder Leiden von ausreichender Schwere zuzufügen, um den gewünschten quälenden Zweck zu erreichen. Dies spiegelt die Realität wider, dass Opfer dazu neigen, Folter ganzheitlich zu erleben und darauf zu reagieren, und nicht als eine Reihe von isolierten Techniken und Umständen, von denen jede Folter gleichkommen kann oder nicht.

E. Cyber-Folter

- Ein besonderes Problem, dem offenbar nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wurde, ist der mögliche Einsatz verschiedener Formen der Informations- und Kommunikationstechnologie („Cyber-Technologie“) zum Zwecke der Folter. Obwohl der Menschenrechtsrat wiederholt auf die Förderung, den Schutz und die Wahrnehmung der Menschenrechte im Internet eingegangen ist (A / HRC / 32 / L.20; A / HRC / 38 / L.10 / Rev.1), wurde Folter in erster Linie als Instrument verstanden, mit dem die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung im Internet behindert wird, und nicht als Verletzung der Menschenrechte, die durch den Einsatz von Cyber-Technologie begangen werden könnten.
- Dies erscheint überraschend, da einige der Merkmale des Cyber-Space ihn zu einer Umgebung machen, die für Missbrauch und Ausbeutung sehr förderlich ist, insbesondere eine enorme Machtasymmetrie, praktisch garantierte Anonymität und nahezu vollständige Straflosigkeit. In der Tat haben Staaten, Unternehmensakteure und organisierte Kriminelle nicht nur die Fähigkeit, Cyber-Operationen durchzuführen, die unzähligen Menschen schweres Leid zufügen, sondern können sich auch dazu entschließen, dies für einen der Zwecke der Folter zu tun. Es ist daher notwendig, vorab kurz die Möglichkeit und die Grundkonturen dessen zu untersuchen, was als „Cybertorture“ bezeichnet werden könnte.
- In der Praxis spielt die Cyber-Technologie bereits die Rolle eines „Ausführers“ bei der Ausübung sowohl physischer als auch psychischer Folterformen, insbesondere durch die Sammlung und Übermittlung von Überwachungsinformationen und -anweisungen an Vernehmer sowie durch die Verbreitung von Audio oder Video Aufzeichnungen über Folter oder Mord zum Zwecke der Einschüchterung oder sogar des Live-Streamings von sexuellem Kindesmissbrauch „auf Anfrage“ voyeuristischer Klienten (A / HRC / 28/56, Abs. 71) und zunehmend auch durch Fernsteuerung oder Manipulation von Betäubungsgürtel (A / 72/178, Abs. 51), medizinische Implantate und möglicherweise nano- oder neurotechnologische Geräte. Cyber-Technologie kann auch verwendet werden, um schweres psychisches Leiden zu verursachen oder dazu beizutragen, während die Leitung des physischen Körpers vermieden wird, insbesondere durch Einschüchterung, Belästigung, Überwachung, öffentliche Scham und Diffamierung sowie Aneignung, Löschung oder Manipulation von Informationen.
- Die Übermittlung schwerwiegender Bedrohungen durch anonyme Telefonanrufe ist seit langem eine weit verbreitete Methode, um aus der Ferne Angst zu verursachen. Mit dem Aufkommen des Internets wurde berichtet, dass insbesondere staatliche Sicherheitsdienste Cybertechnologie sowohl in ihrem eigenen Hoheitsgebiet als auch im Ausland zur systematischen Überwachung einer Vielzahl von Personen und / oder zur direkten Beeinträchtigung ihres ungehinderten Zugangs zur Cybertechnologie einsetzen (A / HRC / 32 / L.20; A / HRC / 38 / L.10 / Rev.1). Darüber hinaus bieten elektronische Kommunikationsdienste, Social-Media-Plattformen und Suchmaschinen ein ideales Umfeld sowohl für die anonyme Übermittlung gezielter Bedrohungen, sexueller Belästigung und Erpressung als auch für die Massenverbreitung einschüchternder, diffamierender, erniedrigender, irreführender oder diskriminierender Erzählungen.
- Einzelpersonen oder Gruppen, die systematisch von Cyber-Überwachung und Cyber-Belästigung betroffen sind, haben im Allgemeinen keine wirksamen Mittel zur Verteidigung, Flucht oder zum Selbstschutz und befinden sich zumindest in dieser Hinsicht häufig in einer Situation der „Ohnmacht“, die mit Sorgerecht vergleichbar ist. Abhängig von den Umständen kann die physische Abwesenheit und Anonymität des Täters sogar die Gefühle des Opfers in Bezug auf Hilflosigkeit, Kontrollverlust und Verletzlichkeit verschlimmern, ähnlich wie die stressverstärkende Wirkung von Augenbinden oder

Kapuzen während körperlicher Folter. Ebenso kann die allgemeine Schande, die durch öffentliche Exposition, Diffamierung und Erniedrigung verursacht wird, genauso traumatisch sein wie die direkte Demütigung durch Täter in einer geschlossenen Umgebung. Wie verschiedene Studien zu Cyber-Mobbing gezeigt haben, kann bereits Belästigung in vergleichsweise begrenzten Umgebungen gezielte Personen extrem erhöhten und anhaltenden Angstzuständen, Stress, sozialer Isolation und Depressionen aussetzen und das Selbstmordrisiko erheblich erhöhen. Viel systematischer, von der Regierung geförderte Bedrohungen und Belästigungen durch Cyber-Technologien führen daher wohl nicht nur zu einer Situation wirksamer Ohnmacht, sondern können bei Bedarf auch zu Angstzuständen, Stress, Scham und Schuldgefühlen führen, die sich für eine Feststellung der Folter auf „schweres psychisches Leiden“ belaufen.

- Um die angemessene Umsetzung des Folterverbots und der damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen unter gegenwärtigen und zukünftigen Umständen sicherzustellen, sollte sich seine Auslegung im Einklang mit neuen Herausforderungen und Fähigkeiten entwickeln, die sich nicht nur im Cyberspace, sondern auch im Zusammenhang mit neuen Technologien ergeben wie in Bereichen künstliche Intelligenz, Robotik, Nano- und Neurotechnologie oder pharmazeutischen und biomedizinischen Wissenschaften, einschließlich der sogenannten „menschlichen Verbesserung“.

IV. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- Auf der Grundlage der obigen Beobachtungen und Überlegungen zu den inhaltlichen Dimensionen des Konzepts der „psychologischen Folter“ und auf der Grundlage umfassender Konsultationen der Interessengruppen schlägt der Sonderberichterstatter nach bestem Wissen und Gewissen die nachstehend aufgeführten Schlussfolgerungen und Empfehlungen vor.

- Prävalenz: Psychologische Folter tritt in einer Vielzahl von Zusammenhängen auf, einschließlich gewöhnlicher strafrechtlicher Ermittlungen. Polizeigewahrsam; "Stop-and-Search" -Operationen; Informationsbeschaffung; medizinische, psychiatrische und soziale Versorgung; Einwanderung, Verwaltungs- und Zwangshaft; sowie in sozialen Kontexten wie häuslicher Gewalt, Mobbing, Cybermobbing und politischer oder diskriminierender Verfolgung.

- Allgemeine Empfehlungen: Psychologische Folter, die eine Unterkategorie des allgemeinen Konzepts der Folter darstellt, wiederholt der Sonderberichterstatter hiermit die allgemeinen Empfehlungen seines Mandats (E / CN.4 / 2003/68, Abs. 26) und betont deren volle Anwendbarkeit entsprechend Methoden, Techniken und Umstände, die einer „psychologischen Folter“ gleichkommen.

- Nicht-Zwangsuntersuchung: Angesichts der praktischen Bedeutung einer weiteren Klärung der Fehlergrenzen zwischen zulässigen Nicht-Zwangs-Untersuchungstechniken und verbotener Zwangsverhör bekräftigt der Sonderberichterstatter die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des von seinem Vorgänger vorgelegten thematischen Berichts (A / 71/298) und fordert die Staaten auf, den laufenden Prozess zur Entwicklung internationaler Leitlinien für Ermittlungsgespräche und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen aktiv zu unterstützen.

- Istanbul-Protokoll: Personal, das mit medizinischen Untersuchungen, der Feststellung des Migrationsstatus oder der gerichtlichen Entscheidung über potenzielle Folterfälle beauftragt ist, sollte eine funktionspezifische Schulung zur Identifizierung und Dokumentation der Anzeichen von Folter und Misshandlung gemäß das aktualisierte „Istanbuler Protokoll“.

- Spezifische Empfehlungen: Insbesondere im Hinblick auf den Begriff „psychologische Folter“ empfiehlt der Sonderberichterstatter, dass die Staaten die folgenden Definitionen, Interpretationen

und Verständnisse in ihren nationalen normativen, institutionellen und politischen Rahmenbedingungen, insbesondere ihre Ausbildung und Unterweisung von medizinischem, juristischem, administrativem, militärischem und Strafverfolgungspersonal übernehmen, einbeziehen und umsetzen.

- **Arbeitsdefinitionen:** Im Sinne des Menschenrechtsgesetzes sollte „psychologische Folter“ so interpretiert werden, dass sie alle Methoden, Techniken und Umstände umfasst, die beabsichtigen oder dazu bestimmt sind, absichtlich schwere psychische Schmerzen oder Leiden zu verursachen, ohne die Leitung oder die Wirkung schwerer körperlicher Schmerzen zu nutzen oder Leiden. Umgekehrt sollte „körperliche Folter“ so interpretiert werden, dass sie alle Methoden, Techniken und Umgebungen umfasst, die beabsichtigen oder dazu bestimmt sind, absichtlich schwere körperliche Schmerzen oder Leiden zu verursachen, unabhängig von der parallelen Zufügung von geistigen Schmerzen oder Leiden.

- **Konstitutive Elemente:** Im Kontext psychologischer Folter,

- „Psychisches Leiden“ bezieht sich hauptsächlich auf subjektiv erlebtes psychisches Leiden, kann sich aber in Abwesenheit auch auf objektiv zugefügten psychischen Schaden allein beziehen.

- Die „Schwere“ von psychischen Schmerzen oder Leiden hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die für den Einzelnen endogen und exogen sind. Alle Faktoren müssen von Fall zu Fall und im Lichte des von ihr verfolgten spezifischen Zwecks ganzheitlich bewertet werden die betreffende Behandlung oder Bestrafung.

- „Ohnmacht“ bezieht sich auf die Unfähigkeit des Opfers, der Zufügung von seelischen Schmerzen oder Leiden zu entkommen oder sich dieser zu widersetzen. Sie kann nicht nur durch das Sorgerecht erreicht werden, sondern beispielsweise auch durch die Unfähigkeit von Medikamenten, den Entzug der Rechtsfähigkeit, ernsthafte und unmittelbare Bedrohungen. und soziale Kontexte, die durch Zwangskontrolle, Mobbing, Cyber-Mobbing und Verfolgung gekennzeichnet sind.

- „Absichtlichkeit“ wird gegeben, sobald der Täter wusste oder hätte wissen müssen, dass seine Handlungen oder Unterlassungen im normalen Verlauf der Ereignisse zu schweren psychischen Schmerzen oder Leiden führen würden, sei es allein oder in Verbindung mit anderen Faktoren und Umstände.

- „Zweckmäßigkeit“ ist gegeben, wenn psychische Schmerzen oder Leiden zu Zwecken wie Befragung, Bestrafung, Einschüchterung und Zwang des Opfers oder einer dritten Person oder mit einem diskriminierenden Zusammenhang zugefügt werden, unabhängig von angeblich wohlwollenden Zwecken wie "medizinische Notwendigkeit", „Umerziehung“, „spirituelle Heilung“ oder „Konversionstherapie“.

- „Gesetzliche Sanktionen“ dürfen keine Sanktionen oder Maßnahmen umfassen, die durch einschlägige internationale Instrumente oder nationale Gesetze verboten sind, wie z. B. längere oder unbefristete Einzelhaft, sensorische Manipulation, kollektive Bestrafung, Verbot von Familienkontakten oder Inhaftierung zum Zwecke von Zwang, Einschüchterung oder für Gründe im Zusammenhang mit Diskriminierung jeglicher Art.

- **Überwiegende Methoden:** Im Gegensatz zu physischer Folter, bei der der Körper und seine physiologischen Bedürfnisse als Mittel zur Beeinflussung des Geistes und der Emotionen des Opfers

verwendet werden, wird bei psychischer Folter direkt auf ein oder mehrere psychologische Grundbedürfnisse abgezielt.

- Sicherheit (Phobie und Angst auslösen)
 - Selbstbestimmung (Herrschaft und Unterwerfung)
 - Würde und Identität (Demütigung, Verletzung der Privatsphäre und sexuelle Integrität)
 - Umweltorientierung (sensorische Manipulation)
 - Soziale und emotionale Beziehung (Isolation, Ausgrenzung, emotionale Manipulation)
 - Kommunales Vertrauen (institutionelle Willkür und Verfolgung)
- Folterumgebungen: In der Praxis sind Folteropfer fast immer einer Kombination von Techniken und Umständen ausgesetzt, die sowohl geistige als auch körperliche Schmerzen oder Leiden verursachen, deren Schwere von Faktoren wie Dauer, Anhäufung und persönlicher Verletzlichkeit abhängt. Opfer neigen dazu, Folter ganzheitlich zu erleben und darauf zu reagieren, und nicht als eine Reihe von isolierten Techniken und Umständen, von denen jede Folter gleichkommen kann oder nicht. Dementsprechend kann psychologische Folter in einer einzigen Handlung oder Unterlassung begangen werden oder aus einer Kombination oder Anhäufung mehrerer Faktoren resultieren, die einzeln und aus dem Zusammenhang gerissen harmlos erscheinen können. Die Intentionalität, Zweckmäßigkeit und Schwere der zugefügten Schmerzen oder Leiden muss immer als Ganzes und unter Berücksichtigung der Umstände beurteilt werden, die in der gegebenen Umgebung herrschen.
- Herausforderungen neuer Technologien: Um die angemessene Umsetzung des Folterverbots und der damit verbundenen internationalen rechtlichen Verpflichtungen unter den gegenwärtigen und zukünftigen Umständen sicherzustellen, sollte sich seine Interpretation im Einklang mit neuen Herausforderungen und Fähigkeiten entwickeln, die sich nicht nur im Internet im Zusammenhang mit neuen Technologien ergeben, sondern auch in Bereichen wie künstliche Intelligenz, Robotik, Nano- und Neurotechnologie oder pharmazeutische und biomedizinische Wissenschaften, einschließlich der sogenannten „menschlichen Verbesserung“.
-